

SATZUNGEN

des Bienenzuchtvereins Velden/Vils

Gründungsjahr 1924

§ 1

Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen Bienenzuchtverein Velden und Umgebung und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Vilsbiburg Ndb. eingetragen. Der Sitz des Vereins ist unabhängig vom Wohnort des 1. Vorsitzenden Velden/V.

§ 2

Zweck des Vereins.

Der Verein hat die Aufgabe, die Bienenzucht zu fördern und den Mitgliedern mit Rat und Tat beizustehen. Der Verein enthält sich jeder politischen Betätigung.

§ 3

Die Vereinsleitung

Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter geleitet. Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- und 2 - 4 Beisitzer

Die Vorstandschaft wird alle Jahre, in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit nach demokratischen Grundsätzen neu oder wiedergewählt. Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuß von 3 Mann zu bestimmen. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, zur Unterrichtung der Mitglieder über alle imkerlichen Fragen eine Frühjahrsversammlung und eine Generalversammlung, die jeweils im Herbst stattfindet, abzu-

halten. Bei der Generalversammlung ist ein Rechenschaftsbericht des 1. Vorstandes und des Kassiers vorzulegen oder vorzutragen. Die Kassenführung des Kassiers ist an Hand der Belege und des Kassenbuches durch zwei, von der Generalversammlung zu bestimmende Revisoren zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist durch Unterschrift im Kassenbuch zu beglaubigen. Die Mitglieder haben das Recht, ins Kassenbuch Einsicht zu nehmen. Nach vorgetragenem Rechenschaftsbericht und nach erfolgter Kassenrevision ist der Vorstandschaft durch die Generalversammlung Entlastung zu erteilen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes. Nichterschienene Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Generalversammlung zu fügen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung besonderer Aufgaben durch Zuwahl von Obleuten zu erweitern. Zur jährlichen Generalversammlung ist unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung 4 Tage vorher in ortsüblicher Weise einzuladen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein verpflichtet sich:

- a. Die Geschäfte so zu führen, daß den imkerlichen Bedürfnissen der Mitglieder nach allen Richtungen Rechnung getragen wird.
- b. Die Mitglieder haben den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten (siehe § 8) und allen sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Sie bürgen für gesunde Lebenshaltung ihrer Bienen unter besonderer Berücksichtigung der seuchengesetzlichen Verordnungen, sie sorgen für gegenseitige Hilfe und Beratungen am Bienenstand. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Ver-

eins teilzunehmen. Bei Nichtbeachtung wichtiger Anordnungen oder Schädigung des Vereins kann Ausschluß aus dem Verein erfolgen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Neuaufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Austritt eines Mitgliedes

Der Austritt eines Mitgliedes muß bis zum 30. März des laufenden Geschäftsjahres beim 1. Vorstand schriftlich oder mündlich eingereicht sein. Bei Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes ist die übliche Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7

Ausschluß eines Mitgliedes

Über den Ausschluß eines Mitgliedes bestimmt die außerordentliche Mitgliederversammlung. Beschwerde gegen den Ausschluß kann beim Landesverband erhoben werden. Das ausgeschlossene Mitglied darf bis zum Entscheid durch den Landesverband an den Versammlungen seines Vereins nicht teilnehmen. Der Ausschluß kann auch auf Zeit erfolgen.

§ 8

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag zum Bienenzuchtverein wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Der an den Landesverband Bayr. Imker und an die Versicherung abzuführende Beitrag ist zusammen mit dem Mitgliederbeitrag bei der Generalversammlung an den Kassier des Vereins abzuliefern. Nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung eingezogene Beiträge werden mit einem Zuschlag von - .50 DM erhoben.

§ 9

Auflösung des Vereins und Bestimmung über das Vereinsvermögen

Zur Auflösung des Vereins ist $\frac{2}{3}$ der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, wobei mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Die gleiche Stimmenzahl entscheidet über die Verwendung eines vorhandenen Vereinsvermögens, welches nur der weiteren Förderung der Bienenzucht zugeführt werden darf.

Vorstehende Satzungen wurden in der Generalversammlung vom 22. 5. 1952 einstimmig beschlossen.

Velden/Vils, den 22. 5. 52.

1. Vorstand:
Severin Behr

2. Vorsitzender:
Josef Anstatt

Schriftführer:
Isidor Lechner